

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0423-VE „Südlich der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Hinte

Die **Gemeinde Hinte**
Brückstraße 11 a
26759 Hinte - vertreten durch den Bürgermeister –

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und die **DW Verbrauchermarkt GbR**
Rue de Pontvallain 5
49429 Visbek - vertreten durch die Gesellschafter
Markus Dorissen-Wesjohann und Patrik Wenzel

- nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

Teil I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0423-VE „Südlich der Bahnhofstraße“ vorgesehene Bauvorhaben.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) die Lagepläne mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2).

Teil II. Vorhaben

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung eines Discountmarktes der Marke „NP“ auf einem Teilgrundstücks der ehemaligen Gärtnerei Melles südlich der Bahnhofstraße in Hinte.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0423-VE „Südlich der Bahnhofstraße“ nebst den dazugehörigen Anlagen.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat bereits einen Bauantrag eingereicht. Sie verpflichtet sich, bis spätestens zwei Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes alle noch eventuell fehlenden oder unvollständigen Unterlagen in genehmigungsfähiger Form bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Vorhabenträgerin wird spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von zwei Jahren fertig stellen.

§ 5 Anforderungen an das Vorhaben

Der Betrieb des Verbrauchermarktes erfolgt ausschließlich im Rahmen der Baugenehmigung sowie der Festsetzungen des Bebauungsplanes nebst den dazugehörigen Anlagen und zugrundeliegenden Gutachten und Stellungnahmen.

Teil III. Schlussbestimmungen

§ 6 Kostentragung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung. Daneben trägt sie sämtliche Planungs- und sonstigen Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0423-VE und die Kosten für die Erschließung des Vertragsgebietes gemäß der Anlage 2 des Vertrages sowie die externe Kompensation für die Durchführung des Vorhabens.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 Baugesetzbuch) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages nebst Anlagen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9 Wirksamwerden

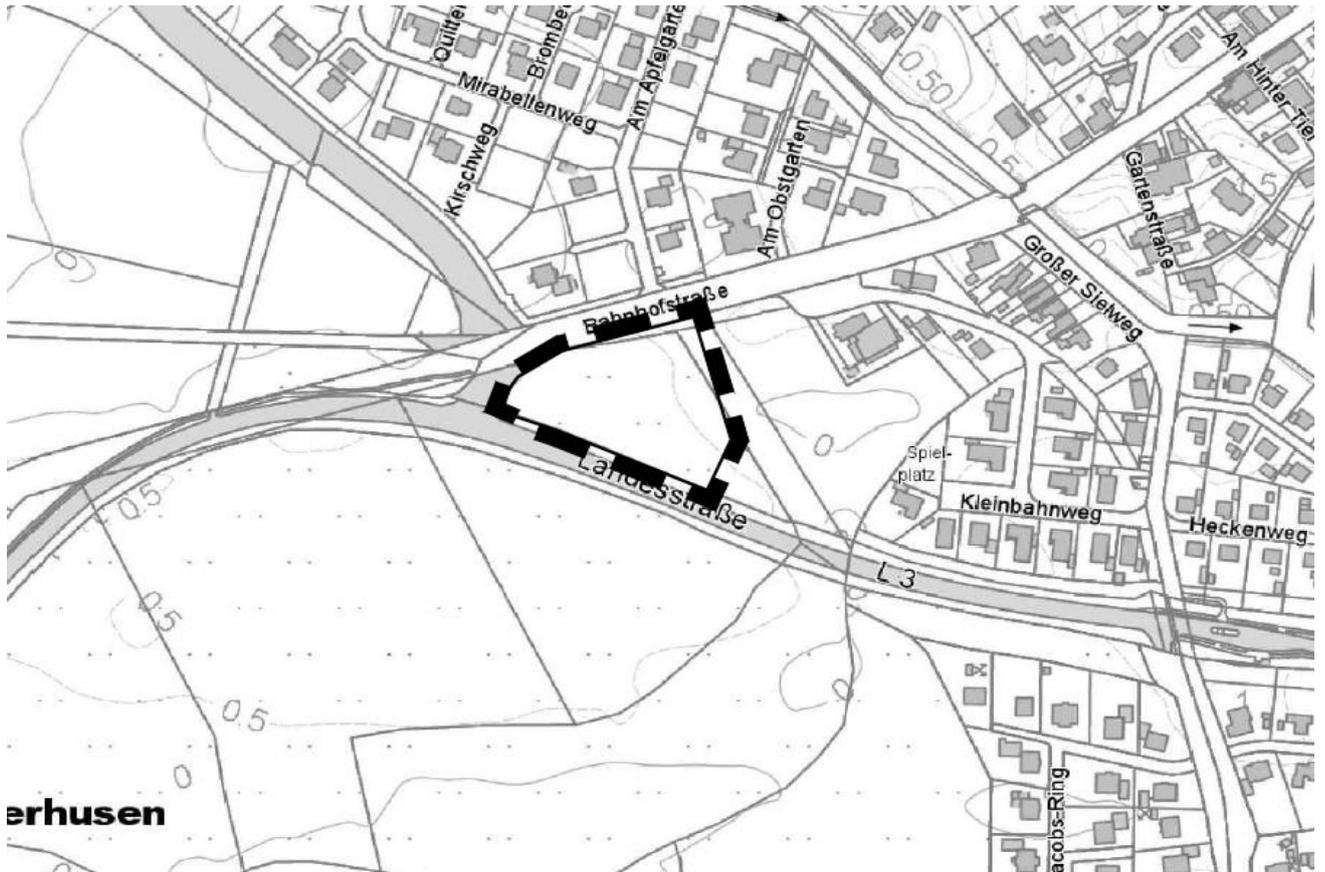
- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 Baugesetzbuch erteilt wird.
- (2) Abweichend von Absatz (1) wird § 6 Kostentragung sofort wirksam.

Hinte,

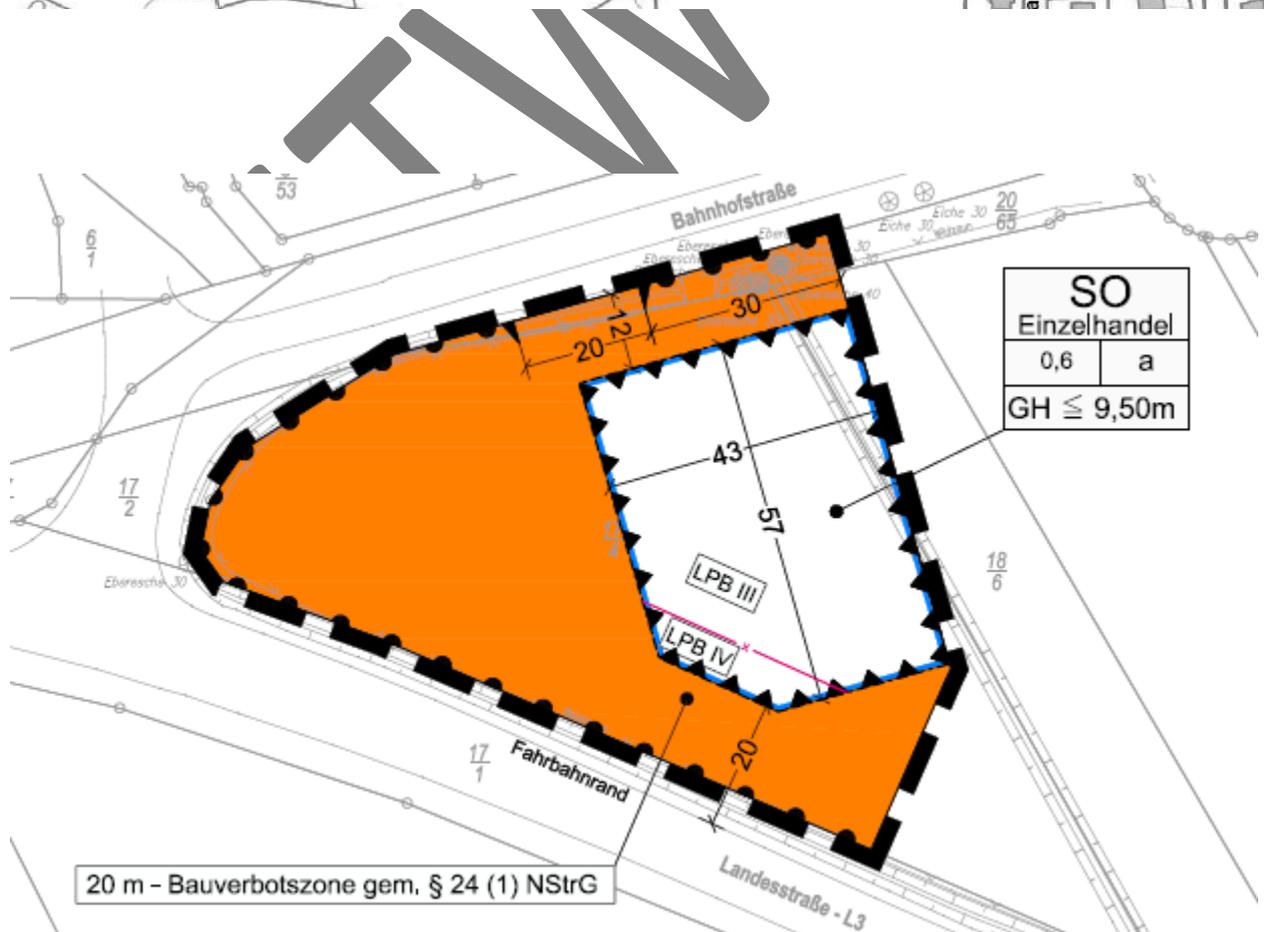
Gemeinde Hinte

Vorhabenträgerin

Anlage 1 zum Durchführungsvertrag vom

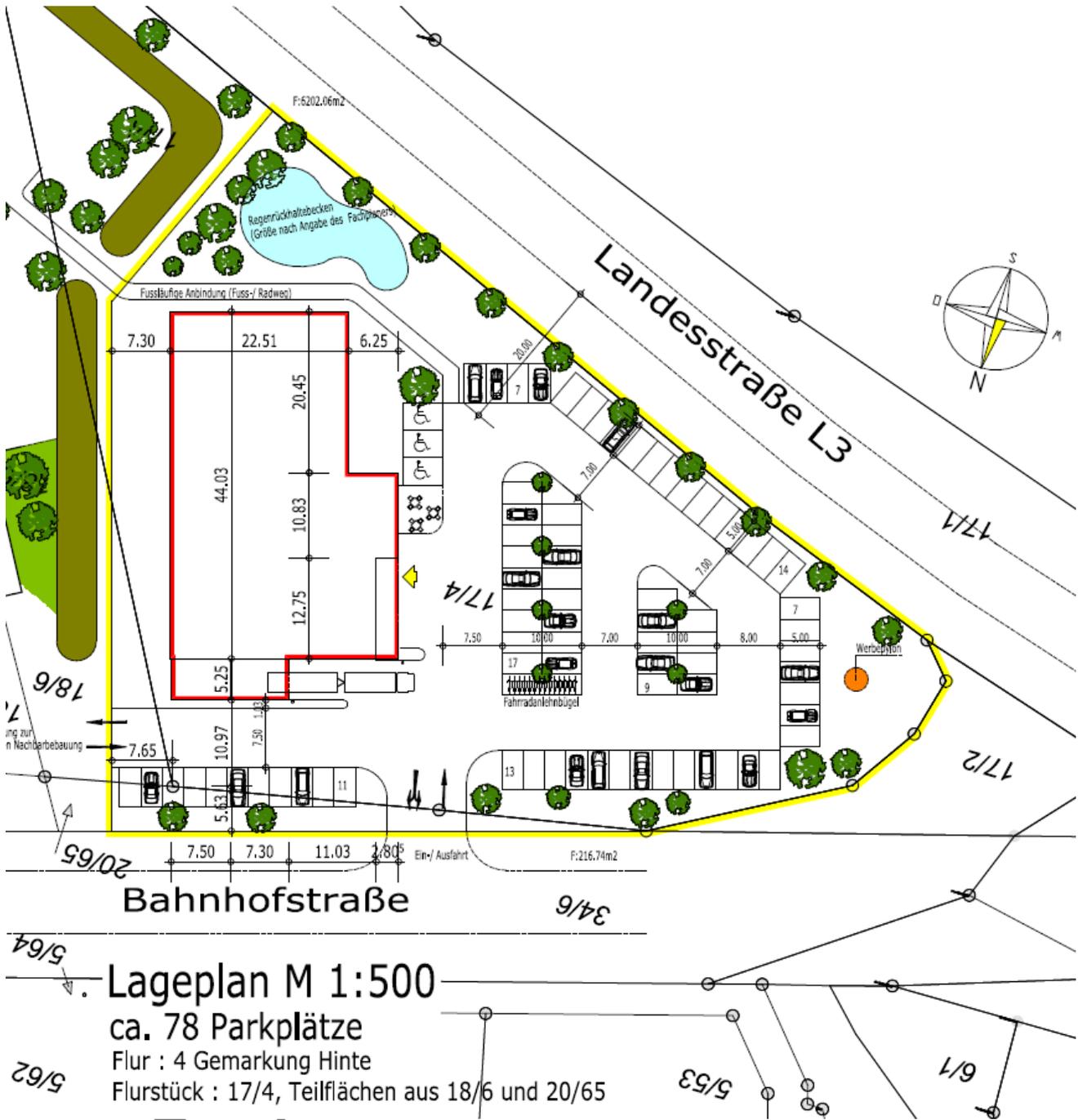


erhusen



20 m - Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG

Anlage 2 zum Durchführungsvertrag vom



Lageplan M 1:500

ca. 78 Parkplätze

Flur : 4 Gemarkung Hinte

Flurstück : 17/4, Teilflächen aus 18/6 und 20/65

